

### **Anerkennung von Auslandsaufenthalten am Romanischen Seminar**

Studierende mit schulischem Schwerpunkt (Ziel: Master LG und Master LBS) müssen im Rahmen des Masterstudiums einen Aufenthalt von insgesamt 3 Monaten im spanischsprachigen Ausland nachweisen. Es wird empfohlen, den studienrelevanten Auslandsaufenthalt während des B.A.-Studiums (ggf. im fünften Semester) zu absolvieren. Ein studienrelevanter Auslandsaufenthalt ist jedoch für den Abschluss des Bachelorstudiums an sich nicht obligatorisch und muss erst im Rahmen des Masterstudiums nachgewiesen werden.

**Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit im Masterstudiengang LG und im Masterstudiengang LBS ist der Nachweis eines Studienseesters oder dreimonatigen studienrelevanten Aufenthaltes in einem entsprechenden Sprachraum; werden zwei Fremdsprachen studiert, so genügt der Nachweis für eine Sprache.**

Das Romanische Seminar empfiehlt dringend den Auslandsaufenthalt in Form eines Studienseesters an einer spanischsprachigen Universität. Informationen zu den bestehenden Partnerschaften mit Universitäten in Spanien (ERASMUS) und Lateinamerika sowie zur Finanzierung des Auslandsstudiums, z.B. in Form von Stipendien, finden Sie auf der Seite des Hochschulbüros für Internationales: <https://www.uni-hannover.de/de/universitaet/internationales/>. Unter der Adresse <https://www.uni-hannover.de/de/studium/im-studium/erkennung/> stehen Informationen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Leibniz Universität Hannover zur Verfügung.

Die Anerkennung der während eines Auslandssemesters erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt in voriger Absprache mit den jeweiligen Austauschkoordinator\*innen des Romanischen Seminars. Sowohl für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen als auch für die Anerkennung des Auslandsstudiums als studienrelevanten Auslandsaufenthalt **werden das sog. Transcript of Records und die Confirmation of Stay benötigt.**

Darüber hinaus werden als **studien**relevante Auslandsaufenthalte all jene Aufenthalte anerkannt, die der vertieften Auseinandersetzung mit Kultur(en) und Sprache(n) des Ziellandes und der Konsolidierung eines

hohen Sprachniveaus (angestrebtes Abschlussniveau mind. C1) dienen, sodass der Bezug zu Studieninhalten gegeben ist.

Dazu gehören zum Beispiel:

- die Tätigkeit als Sprachassistent\*in in einer Schule im Zielsprachenland (z. B. „PAD“)
- die zertifizierte Teilnahme an Sprachkursen im Zielsprachenland im Umfang von mind.
- 10 Std. / Woche (universitäre Sprachkurse oder Kurse an Sprachschulen)
- Tätigkeiten in kulturellen Einrichtungen oder im Medienbereich
- Tätigkeiten im sozialen oder pädagogischen Bereich (z. B. Jugendarbeit), sofern sie mit dem 1. oder 2. Fach zu tun haben

Eine **offizielle Bescheinigung** über die im Ausland verübten Tätigkeiten muss bei der/m **Anerkennungsbeauftragten** des Romanischen Seminars vorgelegt werden.

**Doppelanerkennungen von Praktika als Auslandsaufenthalt und als Berufsfeldpraktikum sind nicht zugelassen.**

**Bitte beachten Sie:**

- Alle Aufenthalte, die **vor** dem Studium abgeleistet wurden, werden **nicht als studienrelevanter Auslandsaufenthalt anerkannt**. In diesem Fall besteht jedoch in Absprache mit der/m Anerkennungsbeauftragten für außerschulische Praktika die Möglichkeit der Anerkennung als Berufsfeldpraktikum.
- Die Anrechnung im Ausland erbrachter Studienleistungen für das Fach Spanisch erfolgt durch die Austauschkoordinatoren/innen (ERASMUS und Lateinamerika) des Romanischen Seminars.
- Die Anerkennung des studienrelevanten Auslandsaufenthaltes erfolgt durch die/den Anerkennungsbeauftragte\*n
- Eine rechtzeitige Planung des Auslandsaufenthaltes ist sehr wichtig. In manchen Fällen muss mit einem Vorlauf von bis zu eineinhalb Jahren gerechnet werden.
- Eine Absprache im Voraus über die Anerkennung des angedachten Auslandsaufenthaltes ist obligatorisch.

**Ausnahmeregelungen**

Auslandsaufenthalte im Zielsprachenland werden in der Regel nicht erlassen. In besonderen Härtefällen (z. B. chronische Krankheiten, soziale Härtefälle aufgrund schwieriger Familiensituationen) entscheidet der Vorstand über einen (teilweisen) Verzicht auf einen Auslandsaufenthalt und mögliche Ersatzleistungen.

Für mögliche Ersatzleistungen schlagen die Studierenden im Rahmen eines formlosen Antrags dem/der Auslandsbeauftragten des Romanischen Seminars zwei bis drei Alternativen vor, von denen der Vorstand oder die entsprechende Kommission eine auswählt.

Bitte beachten Sie, dass der Vorstand nur zwei Mal während der Vorlesungszeit tagt.